



Kreisstadt St. Wendel • Postfach 1680 • 66596 St. Wendel

Ministerium für Inneres

Bauen und Sport

OBB1/Obb11
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Kreisstadt St. Wendel

Amt oder Abteilung Stadtbauamt

Dienstgebäude Marienstraße 20

Ihr Ansprechpartner Maximilian Ries

Tel 0 68 51 8 09 - 0

Durchwahl 0 68 51 8 09 -

Fax 0 68 51 8 09 -

E-Mail

Homepage

Ihre Mail

Mein Schreiben

Aktenzeichen

Datum 29.12.2025

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]@Sankt-Wendel.de

www.Sankt-Wendel.de

10.12.2025

Stellungnahme der Kreisstadt St. Wendel zum 2. Entwurf der Verordnung „Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030“ gem. § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Koch-Wagner,

zum 2. Entwurf zum LEP Saarland 2030, in der vorgelegten Form mit Stand vom 23.09.2025, wird wie folgt Stellung genommen.

Der 2. Entwurf zum LEP Saarland 2030 enthält im Vergleich zum 1. Entwurf vom 07.07.2023 allgemeine Konkretisierungen und Ergänzungen zu den Themenbereichen Ausbau der Radverkehrsverbindungen und Ausbau des ÖPNV, zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der bevorzugten Aktivierung von Brachflächen im Zuge der Gewerbeflächenentwicklung und der Zulässigkeit von Erneuerbaren Energie-Anlagen in Gewerbegebieten sowie zum Umgang mit Betrieben des großflächigen Einzelhandels. Diese Konkretisierungen und Ergänzungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Integration des Themenfeldes der Erneuerbaren Energien in Bezug zur bundes- und landesspezifischen Gesetzgebung zu diesem Bereich (Flächenziel) in den 2. Entwurf des LEP Saarland 2030 sorgt für eine Klarstellung auf Ebene der Landesplanung und wird daher ausdrücklich begrüßt. Auch die Klarstellung dieser Thematik (PV/Agri-PV und Wind) im Verhältnis zu anderen Fachpolitiken (Landwirtschaft, Naturschutz, Wald) wird ausdrücklich befürwortet.

Weiterhin begrüßt wird die Lockerung hinsichtlich der Vorgaben zur gemeindlichen Planungshoheit bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung. Hierzu zählt vor allem der Wegfall einer Vorgabe des gemeindlichen Wohnungsbedarfs durch die Landesplanung

(Anlage 8) sowie die Loslösung einer strikten Bindung an die angestrebte Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes. Weiterhin wird die Verlängerung der Realisierungsfrist von Bauvorhaben von 3 auf 5 Jahre begrüßt, wenngleich die Integration des bis zum 31.12.2030 befristeten „Bauturbos“ diesseits auch kritisch beurteilt wird, da die Gültigkeit des LEP Saarland 2030 erfahrungsgemäß die Anwendungsdauer des „Bauturbos“ deutlich überschreiten dürfte.

Weiterhin werden die umfangreichen Ergänzungen zu den Themenbereichen

- Vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Waldwirtschaft und Waldschutz

zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung der Inhalte der seitens der Kreisstadt St. Wendel abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP Saarland 2030 vom 07.07.2023:

Der 2. Entwurf zum LEP Saarland 2030 unterscheidet sich stellenweise in Hinblick auf die durch die Stadt St. Wendel im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf zum LEP Saarland 2030 vom 20.11.2023 angemerkt allgemeinen Aspekte.

Eine alleinige Fokussierung auf das Zentrale-Orte-System und die damit begründete Entwicklungswürdigkeit Zentraler Orte bzw. besondere Entwicklungswürdigkeit Zentraler Orte entlang ausgewiesener Siedlungsachsen bei gleichzeitiger Beschränkung der Entwicklung aller übrigen Siedlungsbereiche auf den Eigenbedarf wird allerdings auch weiterhin kritisch gesehen und seitens der Stadt St. Wendel nicht befürwortet.

Die Ausführungen der Seiten 1 und 2 sowie zu (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche und (c) Raumkategorien der Stellungnahme der Kreisstadt St. Wendel zum 1. Entwurf des LEP Saarland 2030 vom 20.11.2023 gelten daher auch in gleicher Weise als Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP Saarland vom 23.09.2025 weiter fort (Anlage). Die Stellungnahme bleibt bestehen.

Die Ausführungen zu „(f) Wohnsiedlungsentwicklung“ gelten in Hinblick auf das im 2. Entwurf unverändert geltende Ziel Z 11 weiter fort. Auch besteht weiterhin eine gewisse Unklarheit bzgl. der Anwendung des mit Z 11 eingeführten Zentralitätsfaktors bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8. Hinsichtlich der weiteren Vorgaben der Anlage 8 zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs wurden Änderungen im neuen Entwurf vorgenommen, sodass die Stellungnahmen zu Z 12 und Z13 entfallen können.

Hinsichtlich G35 verbleibt es bei der Forderung der Stadt, konkretere Beispiele für eine durch die Landesplanung anerkannte Mobilisierung von Wohnbaugrundstücken zu nennen.

Die Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP Saarland 2030 vom 20.11.2023 zum Punkt (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen mit Z 17 bis Z 19 und G 38 bis G 42 bleibt auch für den 2. Entwurf bestehen: *Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, für bereits bestehende und genehmigte Nutzungen in VG, die mit den Vorgaben des neuen LEP nicht übereinstimmen, einen Bestandsschutz zu formulieren und bauliche Anpassungen in geringem Umfang zu ermöglichen.*

Auch die Ausführungen zu G 46 unter Punkt (i) Großflächiger Einzelhandel gelten weiter fort: *Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, das Wort „Erweiterungen“ zu streichen. Alternativ sollte das Wort „Erweiterungen“ quantitativ definiert werden.*

Durch die textliche Ergänzung von „Überplanungen des Innenbereichs“ des Z41 (ehemals Z 42) ist die Intension der Stellungnahme der Kreisstadt St. Wendel ausreichend gewahrt. Eine erneute Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Die inhaltlichen und anlassbezogenen Änderungs- und Ergänzungsbedarfe in Hinblick auf die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) wurden alle berücksichtigt. Eine erneute Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Die inhaltlichen und anlassbezogenen Änderungs- und Ergänzungsbedarfe in Hinblick auf Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz (VN), Vorbehaltsgebiete Biotopeverbund (VBB) wurden teilweise (Nr. 1 und 4 der Stellungnahme vom 20.11.2023), gänzlich (Nr. 2) oder nicht (Nr. 3) berücksichtigt. In Anbetracht der mittlerweile bestehenden Rechtskraft des Bebauungsplanes „Auf Kling“ (Nr. 3) und des bereits genehmigten Zielabweichungsverfahrens kann auf eine erneute Stellungnahme verzichtet werden. Die Darstellung sollte in der Plankarte allerdings angepasst werden. Die teilweise übernommenen Anpassungen (Nr. 1 und Nr. 4) sind aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend. Vor allem im Bereich des laufenden Bebauungsplanverfahrens im Bereich des Missionshauses sollte das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Biotopeverbund (VBB) für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückgenommen werden. Die Stellungnahme bleibt bestehen: Entwicklung und Erweiterung des Bereichs am Missionshaus: Projekt „Green Living – Lernen und Leben in naturbelassener Umgebung“. Nach Aufgabe der Schulnutzung (Arnold-Janssen-Gymnasium) und geplantem Rückzug der Ordensgemeinschaft der Steyler Missionare soll der gesamte Bereich neu entwickelt werden. Die Neunutzung der bestehenden Gebäude soll durch neue bauliche Nutzungen ergänzt werden, Biotopeverbund nicht erheblich beeinträchtigt, da nur Randbereich betroffen, Berücksichtigung von Biotopeverbundbelangen im Rahmen der Bauleitplanung.

Die Hinweise zu den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) für den Bereich des Spiemonts (Basalt AG) wurden nicht übernommen. Die Stellungnahme bleibt bestehen: Es wird darum gebeten, die Abbautätigkeiten im Bereich des Spiemonts (Basalt AG) auf die bisher genehmigten Abbauflächen zu beschränken und erforderliche Festlegungen und Formulierungen im LEP zur Sicherstellung dieses Ziels zu treffen.

Die inhaltlichen und anlassbezogenen Änderungs- und Ergänzungsbedarfe in Hinblick auf Vorranggebiete Landwirtschaft (VL), Waldwirtschaft und Waldschutz wurden teilweise berücksichtigt. Die Nummern 1 und 3 aus der Stellungnahme vom 20.11.2023 wurden berücksichtigt. Die Nummer 4 blieb unberücksichtigt. Dies ist insoweit unkritisch, da das Bauleitplanverfahren „Wörschweiler Dell“ nicht weiterverfolgt wird. Eine erneute Stellungnahme ist für diese Punkte daher nicht erforderlich.

Die in der Stellungnahme vom 20.11.2023 gemachten Ausführungen zu den Standortbereichen für Luftverkehr (BL) blieben unberücksichtigt und werden aufrechterhalten: *Für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel's“ ist ein Schutzbereich ausgewiesen. Es fehlen Erläuterungen zur Bedeutung und den Auswirkungen des in der Planzeichnung eingetragenen Schutzbereichs für den Sonderlandeplatz auch im Verhältnis zur nicht vorgenommenen Eintragung eines Schutzbereichs für die Hubschrauber-Landestelle am Marienkrankenhaus.*

Mit der Ausweisung des Bereichs der Heeresinstandsetzungslogistik GmbH in St. Wendel als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen wurde der Bitte nach Prüfung der landesplanerischen Sicherung des Erhalts und des Ausbaus des Standorts nachgekommen.

Nach zwischenzeitlichem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens „Auf Kling“ (nicht-großflächiger Einzelhandelsmarkt in Winterbach) sowie des neuen Einzelhandelskonzepts für St. Wendel werden die entsprechenden Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.11.2023 nicht mehr aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klär
Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel

Anlagen:

Stellungnahme der Kreisstadt St. Wendel zum Entwurf der Verordnung „Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030“ gem. § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz; Stand der Stellungnahme: 20.11.2023

**Ministerium für Inneres
Bauen und Sport**

OBB1/OBB11
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Amt oder Abteilung Stadtbauamt
Dienstgebäude Marienstraße 20
Ihr Ansprechpartner Maximilian Ries

Tel 0 68 51 8 09 - 0

Durchwahl 0 68 51 8 09 -

Fax 0 68 51 8 09 -

E-Mail @Sankt-Wendel.de

Homepage www.Sankt-Wendel.de

Ihr Schreiben 26.07.2023/Az.: OBB11/BW

Mein Schreiben

Aktenzeichen

Datum 20.11.2023 *ab am 22.11.23*

Stellungnahme der Kreisstadt St. Wendel zum Entwurf der Verordnung „Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030“ gem. § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Koch-Wagner,

zum 1. Entwurf zum LEP Saarland 2030, in der vorgelegten Form mit Stand vom 07.07.2023, wird wie folgt Stellung genommen.

Unter Abschnitt 1.01 Aufgaben wird seitens des Plangebers ausgeführt, dass der Saarländische Landesentwicklungsplan „das Landesgebiet entsprechend nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“ hat. Eine Konzentration auf das Zentrale-Orte-System mit einer daraus abgeleiteten Entwicklungswürdigkeit der zentralen Orte beziehungsweise einer besonderen Entwicklungswürdigkeit zentraler Orte entlang ausgewiesener Siedlungssachsen bei gleichzeitiger Beschränkung der Entwicklung aller übrigen Siedlungsbereiche auf den Eigenbedarf führt zu einer Vernachlässigung der nicht zentralen bzw. sonstigen Siedlungsbereiche und wird seitens der Stadt St. Wendel nicht befürwortet. Diese Schwerpunktsetzung führt zu einer negativen Entwicklung und dem Aussterben nicht zentraler Siedlungsbereiche beziehungsweise von kleineren und kleinen Siedlungsstrukturen, da diesen, als nicht-zentrale Gemeindeteile, keine Entwicklungsperspektiven eingeräumt werden. Dies führt zu einem dauerhaften Verlust an Attraktivität dieser Siedlungsbereiche. Am Beispiel des St. Wendeler Gemeindebezirks Bliesen als nicht-zentraler Gemeindeteil wird hingegen ersichtlich, dass der Ortsteil auf Grund seiner Entwicklung in den vergangenen Jahren (Ansiedelung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, Ansiedelung eines Action-Marktes, etc.) durchaus eine Versorgungsfunktion für sein unmittelbares Umfeld, und damit über den ihm zugestandenen Eigenbedarf hinaus, entwickelt hat. Auch der Gemeindebezirk

Niederkirchen nimmt mit dem vorhandenen Angebot an Waren des täglichen Bedarfs, dem Angebot einer Grundschule sowie Kindertageseinrichten sowie Sport- und Spielmöglichkeiten eine besondere Versorgungsfunktion für sich selbst sowie das unmittelbare Umfeld dar. Aufgrund dieser Entwicklungen ist die Stadt St. Wendel der Ansicht, dass die Gemeindebezirke Bliesen und Niederkirchen per Definition die Funktionen eines Grundzentrums im Sinne des Zentrale-Orts-Systems (Vgl. S. 33 im Entwurf) übernehmen und als solche aufgenommen werden sollten. Wenngleich sich Bliesen im mittelzentralen Versorgungsbereichs der Kreisstadt St. Wendel befindet, so übernimmt Bliesen dennoch eine den Eigenbedarf übersteigende Versorgungsfunktion der umliegenden Ortschaften mit „Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere(n) zentrale(n) Einrichtungen“ (Vgl. S. 33). Die den nicht zentralen Ortschaften zugestandene Entwicklungstätigkeiten zum Erhalt des Eigenbedarfs würde den Gemeindebezirk Bliesen in seiner Zukunftsfähigkeit deutlich einschränken und dauerhaft zu Funktionsverlusten führen. Insgesamt fehlt dem vorgelegten Entwurf zum LEP eine Strategie für einen zukunftsfähigen Umgang mit nicht-zentralen Gemeindeteilen. Aus Sicht der Stadt St. Wendel sind die Ausführungen des Entwurfs zum LEP zum Umgang mit Leerständen im ländlichen Raum (Vgl. S. 55 ff.) „Umgang mit Leerstand“ kein zukunftsweisender und nachhaltiger Ansatz.

Damit einhergehend wird ebenso der im Entwurf ausgewiesenen Reduzierung des rechnerischen Eigenbedarfs an Wohneinheiten der nicht zentralen Gemeindebereiche von 1,5 auf 1,0 WE/1000 EW/Jahr widersprochen, da auch hierdurch Entwicklungsimpulse in Siedlungsbereichen außerhalb zentraler Orte unterbunden werden. Nicht abschließend nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang ebenso, auf welche Art und Weise die Bedarfsnachweise zum Nachweis des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen durch die Gemeinden zu führen sind. Es wird darum gebeten, dies zu konkretisieren.

Zudem führt die Erhöhung des Dichtewertes für Wohnbauflächenausweisungen in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum (alle Stadtteile außer Kernstadt) von 20 WE/ha (bisher 15 WE/ha) zu einer deutlichen Einschränkung bei der Ausweisung und Bereitstellung attraktiven Wohnraums. Positiv wird seitens der Stadt hingegen die Erhöhung des rechnerischen Eigenbedarfs zur Wohnsiedlungsentwicklung von 0,5 WE/1000 EW/Jahr entlang von Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur gesehen, da hierdurch stadtentwicklungspolitischen Großprojekten wie beispielsweise die Entwicklung des Bereichs des Missionshauses als auch die Entwicklung des Bereichs Lanzenberg als nachhaltige Leuchtturmprojekte positiver Schub verliehen wird.

Weiterhin führen verschiedene im Entwurf zum LEP Saarland 2030 formulierten Leitlinien, Ziele und Grundsätze, vor allem aber die Vorgehensweise zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs, indem die Landesplanung den Gemeinden einen auf 15 Jahre vorausberechneten Wohnungsbedarf vorgibt, zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Konkret stehen folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsplan bestehenden stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen entgegen:

(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche:

- (Z 2): Der Reduzierung des Eigenentwicklungsbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung von nicht-zentralen Gemeindeteilen auf eine Wohneinheit je 1.000 Einwohner wird widersprochen.

Es wird seitens der Stadt St. Wendel angeregt, den Faktor 1,5 beizubehalten.

- (Z 4): Der Festlegung, die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur von nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenbedarf zu beschränken wird widersprochen.

Verdeutlicht an der Entwicklung des Gemeindebezirks Bliesen wird empfohlen, die Beschränkung der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Ortsteilen grundsätzlich weiter zu differenzieren und die Gemeindebezirke Bliesen und Niederkirchen als Grundzentren innerhalb des Zentrale-Orte-Systems im Sinne des (G 8) aufzunehmen.

(c) Raumkategorien:

- (Z 10): Vgl. Stellungnahmen zu Z 2 und Z 4.

(f) Wohnsiedlungsentwicklung

- (Z 11): Vgl. Stellungnahmen zu Z 2 und Z 4.

- (Z 12): Laut dem vorliegenden Ziel sollen die Bedarfe der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung durch die Gemeinden nachgewiesen werden. Auf Anlage 8 des Entwurfs wird verwiesen.

Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, die Herleitung der Bedarfsermittlung exemplarisch an einem Fallbeispiel zu verdeutlichen.

U.a. besteht Unklarheit bzgl. der Beteiligung der Gemeinden bei der „Vorgabe“ eines auf 15 Jahre vorausberechneten Wohnungsbedarfs „durch die Landesplanung“ (wobei u.a. die nur für die nächsten 10 Jahre prognostizierte Haushaltsentwicklung pro Gemeinde zugrunde gelegt werden soll), Unklarheit bzgl. der Anwendung des Zentralitätsfaktors, Unklarheit bzgl. des zeitlichen Ablaufs und möglicher Fristen des Arbeitsprogramms für die Wohnsiedlungsentwicklungskonzeption.

- (Z 13): Vgl. Stellungnahme zu Z 11, 12.

- (G 35): Die Gemeinden sollen durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit von Wohnbaugrundstücken beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweisen.

Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, anerkannte Vorgehensweisen zur Mobilisierung und Marktverfügbarkeit von Wohnbaugrundstücken zu verdeutlichen.

(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

- (Z 17-20 i.V.m. G 38-42): Die Ziele und Grundsätze definieren die durch die kommunale Bauleitplanung auszugestaltenden und künftig in den VG zulässigen Nutzungen.

Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, für bereits bestehende und genehmigte Nutzungen in VG, die mit den Vorgaben des neuen LEP nicht übereinstimmen, einen Bestandsschutz zu formulieren und bauliche Anpassungen in geringem Umfang zu ermöglichen.

(i) Großflächiger Einzelhandel

- (G 46): Für die Neuansiedlung, Erweiterung bzw. Nutzungsänderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 m² Verkaufsfläche ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Es wird seitens der Stadt St. Wendel gebeten, das Wort „Erweiterungen“ zu streichen. Alternativ sollte Das Wort „Erweiterungen“ quantitativ definiert werden.

(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH

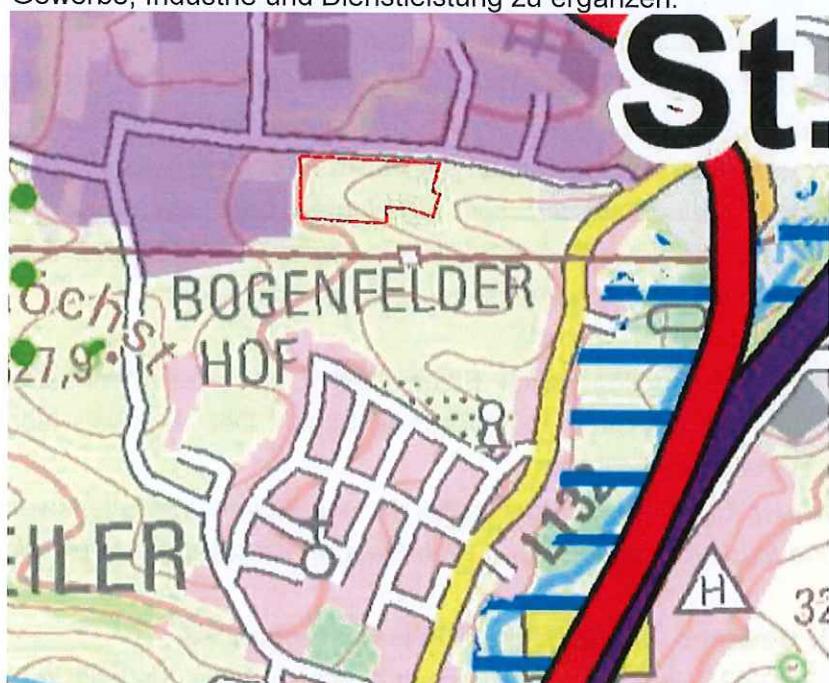
- (Z 42): In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz.

Seitens der Stadt St. Wendel wird gebeten, an dieser Stelle explizit auch die Bereiche als „vorhandene Bebauung“ zu definieren, die planungsrechtlich als bebaubar nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Inhaltliche und anlassbezogene Änderungs- und Ergänzungsbedarfe am Entwurf zum LEP Saarland 2030:

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

1. Es wird gebeten, den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West Teil V“ im Gemeindebezirk Oberlinxweiler als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung zu ergänzen.



(Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet West Teil V“ im Gemeindebezirk Oberlinxweiler)

Begründung: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Flächennutzungsplanteiländerung bereits gefasst, direkte räumliche und funktionale Anbindung an bereits ausgewiesenes VG bzw. an durch Bebauungspläne festgesetzte GE-/GI-Gebiete, keine sonstigen entgegenstehenden landesplanerischen Belange.

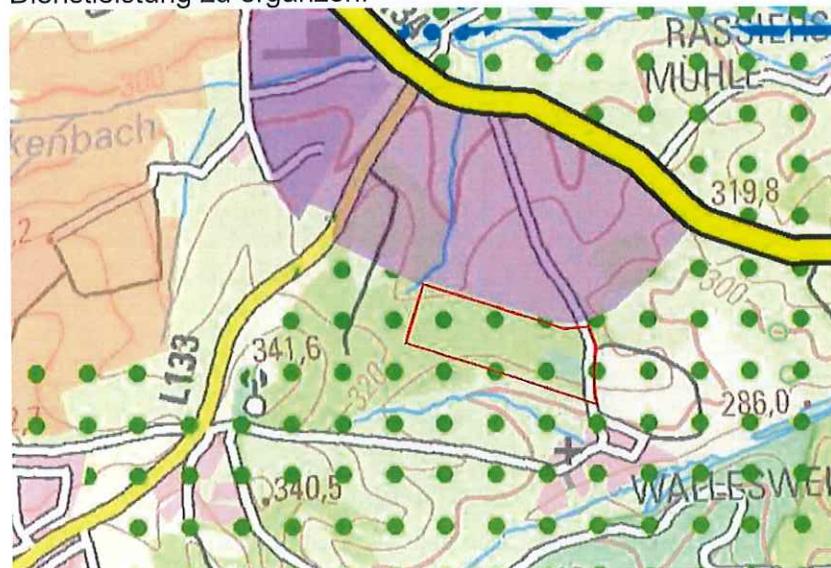
2. Es wird gebeten, den Bereich anschließend an das Gewerbegebiet West nach Westen in Richtung Winterbach als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung zu ergänzen.



(Abb. 2: Bereich für GE-Angebotsflächen als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung)

Begründung: Biotopeverbund nicht erheblich beeinträchtigt, da Randbereich (Begrenzung durch Bundesstraße und GE-Gebiet, landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt, da Randbereich.

3. Es wird gebeten, den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hottenwald Teil 2“ als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung zu ergänzen.



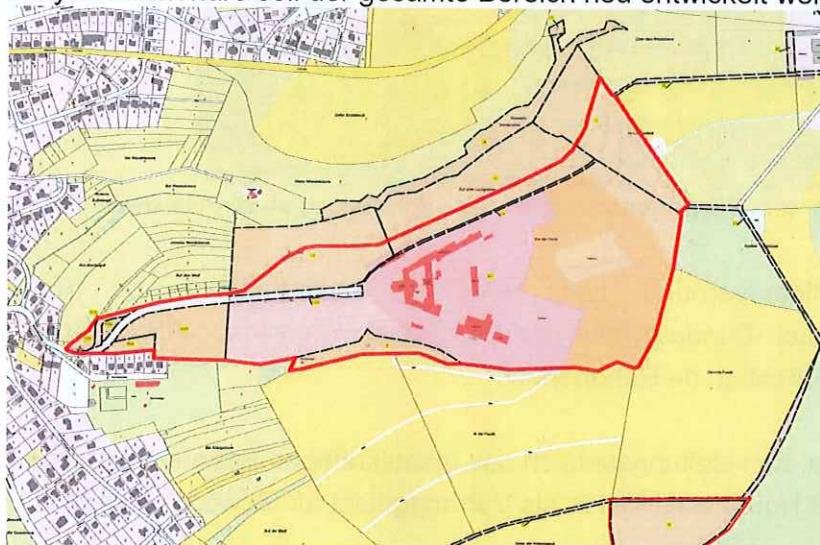
(Abb. 3: Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hottenwald Teil 2“ im Gemeindebezirk Bliesen)

Begründung: aufgrund der rechtskräftigen GE-Festsetzung ist eine gewerbliche Folgenutzung der derzeitigen Solaranlage direkt möglich, direkte räumliche und funktionale Anbindung an bereits ausgewiesenes VG bzw. an durch Bebauungspläne festgesetzte GE-Gebiete möglich, Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt, da Randbereich (Begrenzung durch GE-Gebiet), landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt, da Randbereich.

Regionale Grünzüge, Vorranggebiet für Naturschutz (VN), Vorbehaltsgebiet für Biotoptverbund (VBB)

Dem im Entwurf zum LEP Saarland 2030 vorgesehenen Vorbehaltsgebiet für Biotoptverbund (VBB) stehen verschiedene bereits begonnene Stadtentwicklungsprojekte und eingeleitete oder bereits beschlossene Bauleitplanverfahren entgegen:

1. Entwicklung und Erweiterung des Bereichs am Missionshaus: Projekt „Green Living – Lernen und Leben in naturbelassener Umgebung“. Nach Aufgabe der Schulnutzung (Arnold-Janssen-Gymnasium) und geplantem Rückzug der Ordensgemeinschaft der Steyler Missionare soll der gesamte Bereich neu entwickelt werden.



(Abb. 4: Räumlicher Umgriff des projektierten Vorhabens)



(Abb. 5: Entwicklungs- und Erweiterungsbereich des Missionshauses)

Begründung: Die Neunutzung der bestehenden Gebäude soll durch neue bauliche Nutzungen ergänzt werden, Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt, da nur Randbereich betroffen, Berücksichtigung von Biotopverbundbelangen im Rahmen der Bauleitplanung.

2. Erweiterung des Bereichs anschließend an das Gewerbegebiet West nach Westen in Richtung Winterbach als neue GE-Angebotsfläche (Vgl. Abb. 2)
3. Ansiedlung eines Einkaufsmarktes in Winterbach im Bereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Auf Kling“ im Gemeindebezirk Winterbach.



(Abb. 6: Geltungsbereich Bebauungsplan „Auf Kling“ im Gemeindebezirk Winterbach)

Begründung: Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt, da nur geringfügige räumliche Einschränkung.

4. Die Geltungsbereiche des satzungsbeschlossenen Bebauungsplans „Auf Mühlenacht, Teil 1 - 2“ und des rechtskräftigen Bebauungsplans „Lämmergraben, 1. Änderung“ im Gemeindebezirk Winterbach.



(Abb. 7: Geltungsbereiche Bebauungspläne „Auf Mühlenacht, Teil 1 - 2“ und „Lämmergraben, 1. Änderung“ im Gemeindebezirk Winterbach)

Es wird um Rücknahme der Ausweisung dieser Bereiche im Entwurf zum LEP als Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund (VBB) gebeten.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR

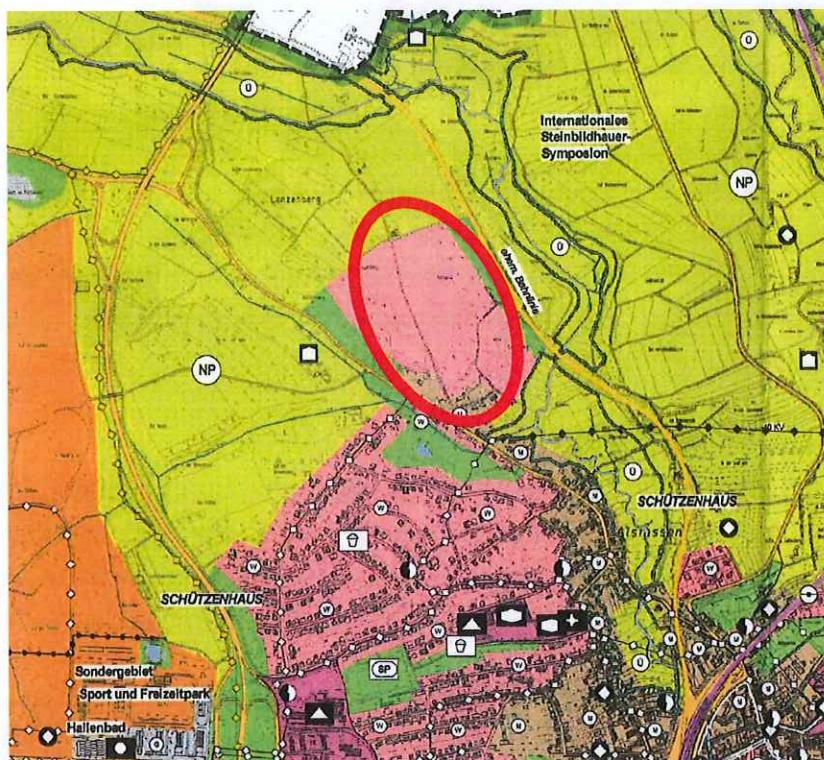
Es wird darum gebeten, die Abbautätigkeiten im Bereich des Spiemonts (Basalt AG) auf die bisher genehmigten Abbauflächen zu beschränken und erforderliche Festlegungen und Formulierungen im LEP zur Sicherstellung dieses Ziels zu treffen.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL), Waldwirtschaft und Waldschutz

1. Es wird um Rücknahme des im Entwurf ausgewiesenen VL im Bereich Lanzenberg gebeten, da dieser Bereich im gültigen genehmigten Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel als Reservefläche für Wohnbauentwicklung ausgewiesen ist und zudem ein konkretes Planvorhaben beabsichtigt ist.



(Abb. 8: Markierter Bereich ausgewiesen als Wohnbaureserve im gültigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel)



(Abb. 9: Markierter Bereich ausgewiesen als Wohnbaureserve im gültigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel)

2. Es wird um Reduzierung des im Entwurf ausgewiesenen VL im Bereich Missionshaus gebeten, da eine Entwicklung dieses Bereichs vorgesehen ist (Vgl. Abb. 4 und 5)
3. Es wird um Reduzierung des im Entwurf ausgewiesenen VL im Bereich der Erweiterung des GE-West nach Westen (Übernahme aus 2004 mit 50 m Puffer) gebeten, da hier eine neue GE-Angebotsfläche als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung entstehen soll (Vgl. Abb. 2)

4. Es wird um Reduzierung des im Entwurf ausgewiesenen VL im Bereich des Bauleitplanverfahrens „Wörschweiler Dell“ gebeten, da hier bereits ein projektiertes Vorhaben (jedoch keine Agri-PV-Anlage) mit teilweise abgeschlossenen Pachtverträgen eingeleitet wurde.



(Abb. 10: Geltungsbereich Bauleitplanverfahren „Wörschweiler Dell“)

Stadtortbereiche für Luftverkehr (BL)

Für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel's“ ist ein Schutzbereich ausgewiesen. Es fehlen Erläuterungen zur Bedeutung und den Auswirkungen des in der Planzeichnung eingetragenen Schutzbereichs für den Sonderlandeplatz auch im Verhältnis zur nicht vorgenommenen Eintragung eines Schutzbereichs für die Hubschrauber-Landestelle am Marienkrankenhaus.

Ergänzende Hinweise zum Entwurf des LEP

1. Die Kreisstadt St. Wendel hat bereits vor der Aufforderung des Landes zur Abgabe einer Stellungnahme zum hier vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030 die Aktualisierung des Einzelhandelskonzepts für St. Wendel aus dem Jahr 2010 beauftragt. Die Aufgabenstellung zur Novellierung orientiert sich an den im LEP genannten Kriterien.
2. Bereits vor der Beteiligung der Stadt St. Wendel zum vorliegenden Entwurf des LEP wurde die Erstellung einer Siedlungsflächenstrategie inkl. einer Strategie zur künftigen Gewerbegebächenentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet beauftragt. Die Erstellung dieser Strategie soll in enger Abstimmung mit der Landesplanung erfolgen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des bereits eingeleiteten Bauleitplanverfahrens „Auf Kling“ ein Zielabweichungsverfahren (Abweichung vom im LEP Teilabschnitt Umwelt von 2004 ausgewiesenen Vorranggebiet für Landwirtschaft) gestellt werden soll.
4. Der Standort der Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL) soll erhalten und ausgebaut werden. Es wird gebeten zu prüfen, in wie weit der Standort auf Ebene des LEP festgesetzt und gesichert werden kann.



(Abb. 11: Standort der HIL in St. Wendel)

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen, die Stellungnahmen der Ortsräte der Gemeindebezirke der Kreisstadt in die städtische Stellungnahme zum LEP des Saarlandes als Anhang zu integrieren. Seitens der Stadt wird um Beachtung der dort formulierten Inhalte gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter Klär".

Peter Klär
Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel

Anlagen:

Niederschriften der Sitzungen der Ortsräte der Gemeindebezirke der Kreisstadt St. Wendel

